

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke
- Ziel 2: Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung
- Ziel 3: Verbesserung der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen
- Ziel 4: Förderung von Freiwilligenarbeit
- Ziel 5: Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit im Bereich Bildung
- Maßnahme 2: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit im Bereich Sport
- Maßnahme 3: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit im Bereich Kunst und Kultur
- Maßnahme 4: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit durch generelle Anknüpfung an gemeinnützige Zwecke iSd BAO
- Maßnahme 5: Vereinheitlichung der Formen von Spendensammeleinrichtungen
- Maßnahme 6: Vereinfachtes Meldeverfahren für Vereine, die keiner Abschlussprüfungspflicht unterliegen
- Maßnahme 7: Einführung einer Haftung für unrichtige Datenübermittlung
- Maßnahme 8: Erweiterung einer Gebührenbefreiung für Strafregisterbescheinigungen
- Maßnahme 9: Erweiterung der Abzugsfähigkeit im Zusammenhang mit gemeinnützigen Stiftungen und Übernahme ins Dauerrecht
- Maßnahme 10: Einführung und Erhöhung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschalen
- Maßnahme 11: Schaffung von Rechtssicherheit bei der Übertragung von Tätigkeiten einer gemeinnützigen Körperschaft auf eine eigentümerlose Körperschaft
- Maßnahme 12: Klarstellung bei Kooperationen zwischen Körperschaften
- Maßnahme 13: Ermöglichung von rückwirkenden Satzungsänderungen
- Maßnahme 14: Klarstellung bei begünstigungsfähiger tatsächlicher Geschäftsführung
- Maßnahme 15: Adaptierungen bei Ausnahmegenehmigungen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Unternehmen

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-6.763	-73.981	-77.395	-80.807
Nettofinanzierung Länder	0	0	-22.236	-23.295	-24.354
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	-12.685	-13.289	-13.893
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-6.763	-108.902	-113.979	-119.054

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit	0	0	-90.000	-95.000	-100.000
Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung an gemeinnützige Stiftungen	0	0	-5.000	-5.000	-5.000
Einführung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschalen	0	0	-10.000	-10.000	-10.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Umsetzung des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 kommt es im Betrachtungszeitraum insgesamt zu einer Entlastungswirkung für Spendende sowie freiwillig Tätige in Höhe von über 300 Mio. Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (GemRefG 2023)

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Gebührengesetz 1957, das

Privathochschulgesetz, das Fachhochschulgesetz und das IST-Austria-Gesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 - GemRefG 2023)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	20. November 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral. (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2023)
- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens und Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Spenden und das Ehrenamt sind tragende Säulen des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Österreich. Insgesamt 67 Prozent der gesamten erwachsenen Bevölkerung engagiert sich durch Spenden. Das Spendenaufkommen beläuft sich laut Spendenbericht des Fundraisingverbands Österreich im Jahr 2022 auf rd. 900 Mio. Euro. Von der Spendenabsetzbarkeit profitieren derzeit jedoch nur rund 1,3 Millionen Menschen, da wesentliche Bereiche noch nicht der Spendenbegünstigung unterliegen. Derzeit sind lediglich 6.000 Organisationen von der Spendenbegünstigung umfasst, davon rund 4.500 Freiwillige Feuerwehren.

Zudem engagieren sich zwei Millionen Menschen in unterschiedlichster Art, z.B. in gemeinnützigen Vereinen. Aktuell gibt es jedoch keine ausdrückliche gesetzliche Regelung für steuerfreie Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen.

1. Spendenbegünstigung:

- Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)

Freigebigte Zuwendungen sind zurzeit nur als Betriebs- oder Sonderausgaben steuerlich absetzbar, wenn sie an Organisationen geleistet werden, die in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen gemäß § 4a EStG 1988 angeführt sind. Bestimmte bedeutende Bereiche wie etwa Bildung oder Sport wurden bislang von dieser Spendenbegünstigung nicht erfasst.

Besonders für kleine Vereine stellen die dreijährige Tätigkeit auf dem begünstigten Gebiet sowie die jährliche Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer eine nicht zu vernachlässigende (finanzielle) Belastung dar.

Derzeit bestehen Spendensammelvereine und Mittelbeschaffungskörperschaften parallel. Bei den beiden Formen von Spendeneinrichtungen bestehen unterschiedliche Anforderungen.

§ 4b EStG 1988 über Zuwendungen zur Vermögensausstattung von gemeinnützigen Stiftungen wurde durch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 eingeführt. Durch die Befristung der Regelung besteht Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung für die Zukunft.

- Bundesabgabenordnung (BAO)

Die Neuregelung der Spendenbegünstigung führt zu Anpassungsbedarf in der BAO.

2. Gemeinnützigkeit:

- Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)

Derzeit besteht bei Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen Rechtsunsicherheit und die bisherigen steuerlichen Regelungen verhindern eine stärkere Anerkennung und Attraktivierung von ehrenamtlichen Tätigkeiten.

- Bundesabgabenordnung (BAO)

Kooperationen im Nonprofit-Sektor, bei denen nicht alle Beteiligten abgabenrechtlich begünstigt sind, kommen immer häufiger vor. Dies wirft für die abgabenrechtlich begünstigten Beteiligten die Problematik auf, dass diese Zusammenarbeit begünstigungsschädlich sein könnte.

Nach § 43 BAO muss die Satzung, um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen der BAO bei der Körperschaftsteuer während des gesamten Veranlagungszeitraumes und bei den übrigen Abgaben im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen. Dies bedeutet, dass auch bloß formale Satzungsmängel zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen, selbst wenn die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitserfordernissen entspricht.

Ein anfängliches Fehlen der Regelungen über die Vermögensbindung in der Satzung führt dazu, dass die abgabenrechtlichen Begünstigungen von Anfang an nicht gewährt werden können. War aber die Satzung zunächst BAO-konform und ist abgabenrechtlich gebundenes Vermögen entstanden, stellt sich die Frage der angemessenen Rechtsfolge im Falle der nachträglichen Aufhebung der Vermögensbindung. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage unregelt.

Die Betragsgrenze für die antragslose Ausnahmegenehmigung ist seit der Umstellung auf Euro mit dem Jahr 2002 unverändert. Bei der damaligen Anpassung kam es zwar zu einer geringfügigen Anhebung von 500.000 ATS auf 40.000 Euro, doch ist die Grenze von rd 500.000 ATS de facto seit rund 40 Jahren unverändert.

Nullszenario und allfällige Alternativen

- Spendenbegünstigung:

Ohne die rechtlichen Anpassungen, die im Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 festgeschrieben werden sollen, kommt es zu keiner weiteren Begünstigung von Spenden und somit zu keiner Ausweitung der Anreize, das Spendenvolumen in Österreich zu erhöhen.

Werden die Maßnahmen im Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 nicht umgesetzt, kommt es zu keiner Verwaltungsvereinfachung bzw. zu keiner Erleichterung für kleine Vereine.

Bei Nicht-Einführung der Maßnahmen in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen kommt es zu einem Auslaufen der Regelung und zu keiner Attraktivierung in diesem Bereich.

- Gemeinnützigkeit:

Werden die Maßnahmen im Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 nicht umgesetzt, kommt es zu keiner weiteren steuerlichen Förderung von Freiwilligenarbeit.

Ohne die im Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 erwähnten Maßnahmen in der BAO kommt es zu keiner weiteren Verwaltungsvereinfachung bzw. zu keiner erhöhten Rechtssicherheit im Bereich Gemeinnützigkeit.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Litofcenko, J., Karner, D., & Maier, F. (2018): Categorizing nonprofit organizations according to their field of activity: A discussion of rule-based categorization and machine learning, and recommendations for implementation	2018	https://research.wu.ac.at/de/publications/categorizing-nonprofit-organizations-according-to-their-field-of-6
Fundraising Verband Österreich: Spendenbericht 2022	2022	https://www.fundraising.at/wp-content/uploads/2022/12/FVA_Spendenbericht_2022.pdf
Statistik Austria/BMSGKP: Freiwilliges Engagement in Österreich	2022	https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Freiwilligentaetigkeit_2022_Ergebnisbericht.pdf

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke

Beschreibung des Ziels:

Im Rahmen des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 soll, um dem Regierungsprogramm 2020 - 2024 Rechnung zu tragen, die Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Zwecke ausgeweitet werden mit dem Ziel, das Spendenvolumen in Österreich zu erhöhen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit im Bereich Bildung

Maßnahme 2: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit im Bereich Sport

Maßnahme 3: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit im Bereich Kunst und Kultur

Maßnahme 4: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit durch generelle Anknüpfung an gemeinnützige Zwecke iSd BAO

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Zunahme des Spendenvolumens

Ausgangszustand: 2023-08-07 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA ist vor allem im Bereich Bildung und Sport keine steuerliche Berücksichtigung von Spenden möglich.	Zielzustand: 2029-01-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA soll sich (auch) durch die steuerliche Anreizsetzung aufgrund der Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit das finanzielle Entlastungsvolumen um 100 Millionen Euro erhöht haben.
--	--

Ziel 2: Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung

Beschreibung des Ziels:

Im EStG 1988 sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen jene Einrichtungen, welche die dort genannten begünstigten Zwecke verfolgen, als begünstigte Spendenempfänger vom Finanzamt bescheidmäßig anzuerkennen sind. Unter anderem wird gemäß der aktuellen Rechtslage (neben einer fehlenden Gewinnabsicht) eine bereits dreijährige Tätigkeit auf dem begünstigten Gebiet gefordert, weiters Transparenz in Bezug auf die Mittelverwendung sowie eine jährliche Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer. Diese Voraussetzungen sollen vereinfacht bzw. entbürokratisiert werden. Zudem sollen weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung gesetzt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Vereinheitlichung der Formen von Spendensammeleinrichtungen

Maßnahme 6: Vereinfachtes Meldeverfahren für Vereine, die keiner Abschlussprüfungspflicht unterliegen

Maßnahme 7: Einführung einer Haftung für unrichtige Datenübermittlung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erleichterungen im Verfahren für Vereine, die keiner Abschlussprüfungspflicht unterliegen

Ausgangszustand: 2023-08-07 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA ist eine jährliche Bestätigung zur Anerkennung der Spendenbegünstigung durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer für alle Vereine erforderlich.	Zielzustand: 2029-01-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA besteht für Vereine, die keiner Abschlussprüfungspflicht unterliegen, ein vereinfachtes, jährliches Verfahren auf Basis eines durch eine berufsmäßige Parteienvertreterin bzw. einen berufsmäßigen Parteienvertreter gem. Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) elektronisch im Wege von FinanzOnline übermittelten Meldeformulars.
---	---

Ziel 3: Verbesserung der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen

Beschreibung des Ziels:

Die bisher befristete Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen, die spendenbegünstigte Zwecke verfolgen, soll ins Dauerrecht überführt werden. Zudem soll

die Errichtung solcher Stiftungen durch Lockerungen bei der Abzugsfähigkeit und Mittelverwendung attraktiviert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 9: Erweiterung der Abzugsfähigkeit im Zusammenhang mit gemeinnützigen Stiftungen und Übernahme ins Dauerrecht

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anzahl gegründeter gemeinnütziger Stiftungen

Ausgangszustand: 2023-08-07 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA herrscht keine Rechtssicherheit in Bezug auf steuerbegünstigte Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen. Derzeit bestehen 14 gemeinnützige Stiftungen.	Zielzustand: 2029-01-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA sollen die Schaffung von Rechtssicherheit durch die Übernahme der Maßnahme ins Dauerrecht sowie Lockerungen bei der Abzugsfähigkeit und Mittelverwendung dazu beitragen, dass die Anzahl an gemeinnützig gegründeten Stiftungen über dem Ausgangszustand liegt.
---	--

Ziel 4: Förderung von Freiwilligenarbeit

Beschreibung des Ziels:

Um freiwillig Tätige steuerlich zu unterstützen und in diesem Bereich für Rechtssicherheit zu sorgen, soll es zu steuerlichen Erleichterungen in Hinblick auf Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen im Zusammenhang mit Freiwilligen kommen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Erweiterung einer Gebührenbefreiung für Strafregisterbescheinigungen
Maßnahme 10: Einführung und Erhöhung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschalen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Beteiligung an Freiwilligentätigkeit und Ehrenamt

Ausgangszustand: 2023-08-07 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA engagieren sich in Österreich rund 2 Millionen Personen im Bereich der formellen Freiwilligenarbeit und des Ehrenamts innerhalb von Organisationen.	Zielzustand: 2029-01-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA sollen die steuerlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit den Freiwilligenpauschalen dazu beitragen, dass sich noch mehr Menschen in Österreich im Rahmen der Freiwilligenarbeit und des Ehrenamts für die Gemeinnützigkeit einsetzen und die Anzahl der Freiwilligen über dem Ausgangszustand liegt.
---	--

Ziel 5: Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit

Beschreibung des Ziels:

Mit dem Ziel der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Verfahrens sollen Vereinfachungen für abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften vorgesehen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 11: Schaffung von Rechtssicherheit bei der Übertragung von Tätigkeiten einer

gemeinnützigen Körperschaft auf eine eigentümerlose Körperschaft
 Maßnahme 12: Klarstellung bei Kooperationen zwischen Körperschaften
 Maßnahme 13: Ermöglichung von rückwirkenden Satzungsänderungen
 Maßnahme 14: Klarstellung bei begünstigungsfähiger tatsächlicher Geschäftsführung
 Maßnahme 15: Adaptierungen bei Ausnahmegenehmigungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Stärkung der Rechtssicherheit

Ausgangszustand: 2023-08-07	Zielzustand: 2029-01-01
Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA gibt es aufgrund der aktuellen Rechtslage einzelne Bereiche, in denen die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen nicht eindeutig geklärt ist, da keine gesetzlich eindeutige Regelung existiert.	Durch die Umsetzung der dem Ziel zugeordneten Maßnahmen werden jene Bereiche gesetzlich geregelt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit im Bereich Bildung

Beschreibung der Maßnahme:

Öffentliche Kindergärten (Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum Eintritt der Schulpflicht) und Schulen (iSd Art. 14 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz) im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit bzw. zweckgebundenen Gebarung gemäß § 128b des Schulorganisationsgesetzes, sowie Kindergärten und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (insb. kirchliche Schulen) sollen schon dem Gesetz nach spendenbegünstigt sein. Dazu können auch Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht zählen. Ebenso begünstigt sein sollen die (derzeit acht) Österreichischen Auslandsschulen (ÖAS), an denen nach österreichischem Lehrplan (mit curricularen Adaptierungen gemäß den landesspezifischen Bestimmungen) unterrichtet wird.

Alle anderen Bildungseinrichtungen können, sofern sie die Gemeinnützigkeitskriterien und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, einen Antrag an das Finanzamt Österreich (FAÖ) auf bescheidmäßige Anerkennung als begünstigte Einrichtung stellen.

Mitgliedsbeiträge und Gegenleistungen können nicht abgezogen werden. Schulgelder, Kursgebühren und ähnliche Entgelte für die Erbringung von Bildungsleistungen dürfen somit nicht als Spende geltend gemacht werden, genauso wie unechte Spenden oder verdeckte Schulgelder.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke

Maßnahme 2: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit im Bereich Sport

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die allgemeine Anknüpfung an die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke werden auch Sportvereine in Zukunft erfasst. Derzeit sind nur Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes in Österreich spendenbegünstigt. Sportvereine, sofern sie die Gemeinnützigkeitskriterien und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, können einen Antrag an das FAÖ auf bescheidmäßige Anerkennung als begünstigte Einrichtung stellen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke

Maßnahme 3: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit im Bereich Kunst und Kultur

Beschreibung der Maßnahme:

Spenden für allgemein zugängliche Kunst- und Kulturdarbietungen sind bereits bisher begünstigt, sofern die Organisation alle zwei Jahre eine in der Transparenzdatenbank ausgewiesene Förderung erhalten hat. In Hinblick auf die Ausweitung der Spendenbegünstigung auf sämtliche gemeinnützige Zwecke soll diese Anknüpfung an eine Förderung zukünftig entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke

Maßnahme 4: Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit durch generelle Anknüpfung an gemeinnützige Zwecke iSd BAO

Beschreibung der Maßnahme:

Der sachliche Anwendungsbereich der Spendenbegünstigung gemäß § 4a (iVm § 18 Abs. 1 Z 7) EStG 1988 soll zukünftig durch die Verfolgung von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken iSd BAO abgegrenzt werden. Spendenbegünstigte Zwecke sollen somit zukünftig alle Zwecke sein, die als gemeinnützig oder mildtätig iSd §§ 35 oder 37 BAO anzusehen sind. Neben dem dadurch entstehenden Grundtatbestand für die Spendenbegünstigung erübrigen sich somit bestehende Regelungen etwa hinsichtlich des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe sowie der Förderung von Kunst und Kultur. All diese begünstigten Zwecke sind von der umfassenden Anknüpfung an die gemeinnützigen Zwecke erfasst. Bereiche wie Sport, Bildung und Jugendförderung oder Förderung der Demokratiebildung, die bisher nicht begünstigt waren, müssen daher nicht explizit in den § 4a EStG 1988 aufgenommen werden.

Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige oder mildtätige Vereine sind jedoch steuerlich nicht abzugsfähig. Diese Beschränkung soll aufrecht bleiben, das heißt es sollen nur freigebige Zuwendungen, also Spenden, steuerlich begünstigt sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke

Maßnahme 5: Vereinheitlichung der Formen von Spendensammeleinrichtungen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Kreis der begünstigten Einrichtungen soll dahingehend bereinigt werden, als dass die Regelungen über Spendensammeleinrichtungen entfallen und bestehende Spendensammeleinrichtungen in Mittelbeschaffungskörperschaften überführt werden sollen. Mit den Änderungen soll das Regelungsgefüge des § 4a EStG 1988 sprachlich, aber auch praktisch vereinfacht werden.

Dies soll für alle Antragstellungen auf Erteilung der Spendenbegünstigung nach dem 31. Dezember 2023 gelten. Eine Übergangsfrist soll aber für jene Spendensammeleinrichtungen vorgesehen sein, denen die Spendenbegünstigung bereits erteilt wurde. Für diese Einrichtungen sollen die neuen Voraussetzungen erst für die neuerliche Verlängerung der Begünstigung im Jahr 2025 gelten.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung

Maßnahme 6: Vereinfachtes Meldeverfahren für Vereine, die keiner Abschlussprüfungspflicht unterliegen

Beschreibung der Maßnahme:

Die jährlich erforderliche Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin stellt gerade für Vereine, die keiner Abschlussprüfungspflicht unterliegen, eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Aus diesem Grund, um aber auch weiterhin effektive Überprüfungs- und Kontrollmechanismen sicherzustellen, soll für Organisationen, die keiner gesetzlichen oder

satzungsmäßigen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen, ein vereinfachtes Verfahren auf Basis eines durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter bzw. durch eine berufsmäßige Parteienvertreterin gem. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) 2017 elektronisch im Wege von FinanzOnline übermittelten Meldeformulars vorgesehen werden. Das jährliche „Prüfungsintervall“ soll somit beibehalten werden. Es soll festgelegt werden, dass der Bundesminister für Finanzen das Übermittlungsverfahren per Verordnung näher regeln kann.

Für große Einrichtungen, die der Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen, sind keine Änderungen vorgesehen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung

Maßnahme 7: Einführung einer Haftung für unrichtige Datenübermittlung

Beschreibung der Maßnahme:

Weiterhin sollen Spenden nur dann abzugsfähig sein, wenn die Spendendaten von der begünstigten Einrichtung elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Allerdings soll klargestellt werden, dass Spenden nur dann abzugsfähig sind, wenn die Datenübermittlung rechtskonform erfolgt. Wurde eine Datenübermittlung von der begünstigten Einrichtung unrichtigerweise vorgenommen, führt dies nicht zur Abzugsfähigkeit der Spende. In diesem Zusammenhang soll auch eine Haftung der Körperschaft oder Einrichtung für unrichtige Datenübermittlungen vorgesehen werden. Diese Haftung soll dann greifen, wenn die unrichtige Datenübermittlung der Körperschaft bzw. der Einrichtung zugerechnet werden kann. Davon ist auszugehen, wenn die Datenübermittlung vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig vorgenommen und nicht korrigiert wird. Die Haftung soll jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn die dadurch entgangene Steuer bei der Spenderin bzw. beim Spender nicht einbringlich ist.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung

Maßnahme 8: Erweiterung einer Gebührenbefreiung für Strafregisterbescheinigungen

Beschreibung der Maßnahme:

Ergänzend zu den Änderungen im EStG 1988 soll jener begünstigte Personenkreis, der eine gebührenfreie Strafregisterbescheinigung beantragen kann, erweitert werden, indem nunmehr auch freiwilliges Engagement im Rahmen von spendenbegünstigten Einrichtungen sowie im Rahmen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen begünstigt und befreit werden soll.

Das Vorliegen des freiwilligen Engagements ist durch eine Bestätigung der genannten Einrichtungen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für diese freiwillig tätig ist bzw. werden soll und keine höhere Vergütung als das Freiwilligenpauschale erhält, nachzuweisen.

Ergänzend zur Ausweitung der Gebührenbefreiung soll die Ausstellung der Strafregisterbescheinigung für den begünstigten Personenkreis zudem von den Bundesverwaltungsabgaben befreit werden, um das Verfahren zur Gänze von Abgaben zu befreien.

Umsetzung von:

Ziel 4: Förderung von Freiwilligenarbeit

Maßnahme 9: Erweiterung der Abzugsfähigkeit im Zusammenhang mit gemeinnützigen Stiftungen und Übernahme ins Dauerrecht

Beschreibung der Maßnahme:

§ 4b (iVm § 18 Abs. 1 Z 8) EStG 1988, der die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung von gemeinnützigen Stiftungen regelt, wurde durch das Gemeinnützigkeitsgesetz

2015 eingeführt. Um die Neugründung von gemeinnützigen Stiftungen weiter zu fördern, soll die bisher befristete Regelung ins Dauerrecht überführt werden.

Die Regelungen zur Mittelverwendung in den ersten Jahren sollen dabei flexibler gestaltet werden. Eine Verwendung der zugewendeten Vermögenswerte für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke soll zur Hälfte künftig bereits in den ersten beiden Jahren möglich sein, anstatt wie bisher erst frühestens nach Ablauf des der Zuwendung zweitfolgenden Kalenderjahres.

Um „Endowments“ zu erleichtern, sollen bis zu 80 % der jährlichen Veranlagungserträge in den ersten fünf Wirtschaftsjahren ab der Gründung der Stiftung und danach 50 % in eine Rücklage eingestellt werden können, ohne dass dies eine Verletzung der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung darstellt.

Weiters soll der bisher bestehende Höchstbetrag der abzugsfähigen Zuwendung von 500.000 Euro gestrichen und eine Vortragsmöglichkeit auf neun Jahre eingeführt werden. Die Deckelung der in einem Veranlagungszeitraum abzugsfähigen Zuwendung in Höhe von 10 % des Gewinns bzw. des Gesamtbetrags der Einkünfte soll beibehalten werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verbesserung der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen

Maßnahme 10: Einführung und Erhöhung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschalen

Beschreibung der Maßnahme:

Um ehrenamtlich Tätige steuerlich zu unterstützen und in diesem Bereich für Rechtssicherheit zu sorgen, sollen Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen einkommensteuerfrei sein, sofern diese von der Körperschaft freiwillig geleistet werden.

Das Freiwilligenpauschale soll maximal 30 Euro pro Kalendertag bzw. 1.000 Euro pro Kalenderjahr betragen (kleines Freiwilligenpauschale).

Das Freiwilligenpauschale soll in einer höheren Gesamtsumme von 50 Euro pro Kalendertag bzw. 3.000 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei belassen werden können (großes Freiwilligenpauschale), wenn folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- für Sozialdienste, das sind Körperschaften, die mildtätigen Zwecken, der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- oder Altenfürsorge oder
- der Hilfestellung in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) dienen
- sowie für Funktionen als Ausbilder oder Übungsleiter (zB Tätigkeiten als Chorleiter, Kapellmeister, Wissensvermittler im kulturellen und künstlerischen Bereich), durch die die Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen oder Anleitung zur Entwicklung und Erprobung von Fähigkeiten gefördert werden

Um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung zu belegen, sind Aufzeichnungen zu führen (insb. Zahl der Einsatztage, Tätigkeit sowie zugewendetes Freiwilligenpauschale). Um sicherzugehen, dass durch die Tätigkeit insbesondere für mehrere gemeinnützige Organisationen der steuerfreie jährliche Höchstbetrag nicht überschritten wird, sollen im Falle der Auszahlung des kleinen Freiwilligenpauschales von mehr als 1.000 Euro pro Jahr bzw. im Falle des großen Freiwilligenpauschales von mehr als 3.000 Euro pro Jahr an eine Person die notwendigen Informationen von der zuwendenden Körperschaft der Finanzverwaltung übermittelt werden.

Umsetzung von:

Ziel 4: Förderung von Freiwilligenarbeit

Maßnahme 11: Schaffung von Rechtssicherheit bei der Übertragung von Tätigkeiten einer gemeinnützigen Körperschaft auf eine eigentümerlose Körperschaft

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Änderung in der BAO soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Übertragung von Tätigkeiten einer Körperschaft auf eine Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein hergestellt werden, wenn im Zuge dessen auch Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter) mitübertragen werden. Die Übertragung von Mitteln auf eine eigentümerlose Körperschaft soll künftig keine Verletzung der Vermögensbindung der übertragenden begünstigten Körperschaft darstellen, wenn die empfangende eigentümerlose Körperschaft abgabenrechtlich nach den §§ 34 ff BAO begünstigt ist, die Mittelzuwendung von der Satzung der übertragenden Körperschaft gedeckt ist und die Mittelzuwendung mittelbar als Mittel zur Verwirklichung eines begünstigten Zwecks der zuwendenden Körperschaft erfolgt.

Umsetzung von:

Ziel 5: Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit

Maßnahme 12: Klarstellung bei Kooperationen zwischen Körperschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll normiert werden, dass die Zusammenarbeit von begünstigten Körperschaften im Rahmen einer Kooperation von den jeweiligen Satzungen der kooperierenden Körperschaften gedeckt sein muss. Kooperationen, bei denen nicht alle Beteiligten abgabenrechtlich begünstigt sind, sind dann unschädlich, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Begünstigungsunschädlichkeit einer Kooperation der Zweck der Kooperation eine unmittelbare Förderung der begünstigten Zwecke der jeweiligen abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften darstellt, der Beitrag der jeweiligen abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Kooperation selbst ebenfalls eine unmittelbare Förderung ihrer begünstigten Zwecke darstellt und der Abfluss von Mitteln von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zu nicht begünstigten Körperschaften ausgeschlossen ist.

Werden von einer begünstigten Körperschaft im Rahmen der Kooperation auch Leistungen gegenüber einer nichtbegünstigten Körperschaft erbracht, müssen für diese Leistungen die Selbstkosten ersetzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 5: Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit

Maßnahme 13: Ermöglichung von rückwirkenden Satzungsänderungen

Beschreibung der Maßnahme:

Wird von der Abgabenbehörde eine vorgelegte Satzung als nicht den Anforderungen der BAO entsprechend gewürdigt, soll sie die Körperschaft unter Setzung einer Frist von sechs Monaten zur Änderung der als nicht gesetzeskonform angesehenen Satzungsteile auffordern. Kommt es innerhalb der von der Abgabenbehörde gemäß § 41 Abs. 4 BAO gesetzten Frist zur Satzungsänderung oder ändert die Körperschaft die Satzung von sich aus und erfüllt die Satzung nunmehr die Anforderungen der BAO, soll dies auch auf Zeiträume vor der Änderung zurückwirken. Diese Frist kann auf Antrag einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden. Die Rückwirkung gilt auch für Zeiträume vor Inkrafttreten der Neuregelung.

Umsetzung von:

Ziel 5: Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit

Maßnahme 14: Klarstellung bei begünstigungsfähiger tatsächlicher Geschäftsführung

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll klargestellt werden, dass bei strafrechtlich relevanten Handlungen keine begünstigungsfähige tatsächliche Geschäftsführung vorliegt. Jedenfalls eine schädliche tatsächliche Geschäftsführung soll

vorliegen, wenn im zu beurteilenden Veranlagungszeitraum Handlungen der Geschäftsführung gesetzt wurden, auf Grund derer über die Körperschaft wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens im Sinne des (iSd) Finanzstrafgesetzes (FinStrG) (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) rechtskräftig eine Verbandsgeldbuße iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) verhängt worden ist.

Dem soll gleichstehen, wenn Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Körperschaft iSd § 2 Abs. 1 und 2 VbVG wegen der genannten strafbaren Handlungen, für die die Körperschaft iSd § 3 VbVG verantwortlich ist, rechtskräftig bestraft wurden.

Liegt im Zeitpunkt der Beurteilung der tatsächlichen Geschäftsführung durch die Abgabenbehörde noch keine rechtskräftige Entscheidung durch das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde vor, hat die Abgabenbehörde die Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Vorläufigkeit vorzunehmen, wobei die Abgabenbehörde davon auszugehen hat, dass keine Bestrafung stattfinden wird.

Umsetzung von:

Ziel 5: Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit

Maßnahme 15: Adaptierungen bei Ausnahmegenehmigungen

Beschreibung der Maßnahme:

Eine Ausnahmegenehmigung für begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe oder Gewinnbetriebe kann künftig auch dann gewährt werden, wenn diese ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben.

Die Betragsgrenze für die antragslose Ausnahmegenehmigung ist seit der Umstellung auf Euro mit dem Jahr 2002 unverändert und soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nun auf 100.000 Euro angehoben werden.

Umsetzung von:

Ziel 5: Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit	0	0	-90.000	-95.000	-100.000
Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung an gemeinnützige Stiftungen	0	0	-5.000	-5.000	-5.000
Einführung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschalen	0	0	-10.000	-10.000	-10.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Umsetzung des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 kommt es im Betrachtungszeitraum insgesamt zu einer Entlastungswirkung für Spendende sowie freiwillig Tätige in Höhe von über 300 Mio. Euro.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen**

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in €)
1	Bekanntgabe von Identifikationsmerkmalen	§ 18 Abs. 8 EStG 1988	66.667,00	0,00

Damit die automatische Absetzbarkeit der Spenden aus dem Privatvermögen gewährleistet werden kann, müssen die Spenderinnen und Spender die notwendigen Informationen an die Empfängerorganisation übermitteln.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Übermittlung der gesammelten Daten an die Finanzverwaltung	§ 18 Abs. 8 EStG 1988	11.988.000,00

Damit die automatische Absetzbarkeit der Spenden aus dem Privatvermögen gewährleistet werden kann, müssen die Empfängerorganisationen die notwendigen Informationen an die Finanzverwaltung auf elektronischem Wege übermitteln.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit

Bei Analyse der Beteiligungsquoten gem. der Studie "Freiwilliges Engagement in Österreich" des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) aus dem Jahr 2022, zeigt sich, dass der Anteil an freiwillig Tätigen bei Männern etwas höher ist als bei Frauen. Eine Einführung bzw. Erhöhung des Freiwilligenpauschales soll auch eine Anreizwirkung darstellen, den Anteil der Frauen, die sich freiwillig engagieren, zu erhöhen.

Die Ergebnisse der Erhebung zur Freiwilligentätigkeit zeigen, dass knapp die Hälfte (49,4 %) der Bevölkerung ab 15 Jahren in Österreich Freiwilligentätigkeit leistet, das sind rund 3,73 Millionen Personen. Freiwilliges Engagement umfasst sowohl formelle Freiwilligentätigkeit innerhalb einer Organisation oder eines Vereins als auch informelle, also nicht institutionalisierte Freiwilligentätigkeit, wie beispielsweise Nachbarschaftshilfe, sowie Überschneidungen zwischen diesen beiden Bereichen. 47,8 % sind ausschließlich im informellen Bereich tätig. Demnach profitieren 52,2 % bzw. bis zu rund 2 Millionen Personen von der Einführung und Erhöhung des Freiwilligenpauschales.

Auswirkungen auf unbezahlte Arbeit

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Betroffene Maßnahme	Freiwilligenpauschale	1.950.000		936.000	48,00	1.014.000	52,00	BMSGPK (2022). Freiwilliges Engagement in Österreich

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Frauen legten 2021 ein deutlich ausgeprägteres Spendenverhalten an den Tag: Frauen übertreffen dabei Männer im Spendenverhalten sowohl hinsichtlich der Anzahl der Spenden als auch der Höhe der Durchschnittsspende (Frauen: 116 Euro; Männer: 95 Euro), wodurch das Entlastungsvolumen eher Frauen zugutekommt.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Mit der Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit soll das Spendenverhalten natürlicher und juristischer Personen gefördert werden. Die Anreizwirkung ist dabei geschlechterneutral.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Die positive Auswirkung in Hinblick auf die Annäherung der verfügbaren Einkommen von Frauen und Männern ist von untergeordneter Bedeutung.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit:

Durch die Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit erweitert sich der Empfängerkreis der spendenbegünstigten Organisationen. Dies kann Unternehmen dazu bewegen, ihr Spendenverhalten anzupassen bzw. ihr Spendenvolumen zu erhöhen.

Gesetzliche Prüfpflicht inklusive Einführung des vereinfachten Meldeverfahrens für Körperschaften, die keiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen:

Die bisherige gesetzliche Bestimmung hat eine Prüfpflicht für alle Organisationen vorgesehen, die antragsgemäß spendenbegünstigt waren. Das vereinfachte Meldeverfahren für bestehende Organisationen, die keiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen, führt zu finanziellen Entlastungen in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro. Für die bis zu 45.000 Organisationen, die künftig zusätzlich spendenbegünstigt sind (siehe dazu auch Kapitel "Verwaltungskosten für Unternehmen"), kann durch die Prüfpflicht ein finanzieller Mehraufwand entstehen. Für Vereine, die keiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen, beträgt diese jährliche Mehrbelastung bis zu 1.500 Euro, für große Organisationen bis zu 3.000 Euro. Jedoch kommt es in der Praxis fallweise auch vor, dass eine kostenlose Leistungserbringung der Parteienvertreterinnen bzw. der Parteienvertreter erfolgt. Eine aggregierte Berechnung der finanziellen Belastung der Vereine ist auch mangels Kenntnis der Aufteilung in kleine und große Organisationen daher nicht verlässlich durchführbar.

Adaptierungen bei antragslosen Ausnahmegenehmigungen:

Durch die Adaptierungen bei antragslosen Ausnahmegenehmigungen profitieren die hiervon betroffenen Organisationen. Deren Anzahl ist aktuell nicht verlässlich abschätzbar.

Quantitative Auswirkungen aufgrund von Steuern/Gebühren/Abgaben oder Förderungen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be- /Entlastung	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Maßnahme	Vereinfachtes Meldeverfahren für bestehende spendenbegünstigte Organisationen	800	-1.500	-1.200.000	Geht man bisher von durchschnittlichen Kosten für Erstellung und Prüfung von ca. 3.000 Euro aus, so erwartet man durch die neue gesetzliche Bestimmung eine Halbierung der Kosten. Es wird angenommen, dass von den rund 1.600 spendenbegünstigten Organisationen (ohne Feuerwehren) rund 800 (ca 50% "kleine" Vereine) diese Ersparnis in Anspruch nehmen können.

Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

Durch die Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit wird der Zugang zu Finanzmitteln, insbesondere Fremdmitteln, für gemeinnützige Organisationen einfacher, da der Anreiz an ebendiese zu spenden erhöht wird.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Der Spendenabzug setzt eine tatsächliche Spende voraus, die wiederum im Aggregat höher als der Abzugsbetrag selbst ist. Es kann daher eine gewisse zusätzliche (d.h. über die direkten und indirekten Effekte des Steuerausfalls hinausgehende) private Nachfrage unterstellt werden. Die Annahmen dazu sind folgende:

- Das jährliche Spendenvolumen der neu umfassten Bereiche wird auf rund 250 Mio. Euro geschätzt und wächst - wie bei der Berechnung des Steuerausfalls unterstellt - um rund 5% pro Jahr.
- Die Hälfte des jährlichen zusätzlichen Spendenvolumens wird der gegenständlichen Maßnahme zugeordnet. Um eine Doppelzählung in der Nachfragewirksamkeit zu vermeiden, wird zudem der Steuerausfall selbst abgezogen.
- Es gibt keine intertemporalen Effekte (d.h. das Spendenvolumen wird zwischen den Jahren nicht zusätzlich angepasst) und die induzierte Nachfrage geht nicht zu Lasten anderer Nachfrageelemente.
- Die empfangenden Einrichtungen geben das erhaltene Geld sofort aus.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Exporte

Bei den Exporten gibt es keine Veränderung

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027	
Investitionen privat	Wohnbau						
	Sonstiger Bau						
	Ausrüstung						
	Fahrzeuge						
	Sonstige Investitionen						
	<hr/>						
	Investitionen öffentlich	Wohnbau					
Sonstiger Bau							
Ausrüstung							
Fahrzeuge							
Sonstige Investitionen							
<hr/>							
Konsum Privat					4,00	4,00	4,00
Konsum Öffentlich			6,76	3,90	3,98	4,05	
<hr/>							
Transfer	Alle Haushalte			100,00	105,00	220,00	
	<hr/>						
	Ausland (private) Unternehmen			5,00	5,00	10,00	

Exporte					
Gesamtinduzierte Nachfrage	0,00	6,76	112,90	117,98	238,05

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2023	2024	2025	2026	2027
Wertschöpfung in Mio. €	0,55	2,63	13,60	7,59	21,82
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	-0,01	-0,96	2,25	-1,17	3,46
Beschäftigung (in JBV)	-14,97	6,20	101,29	-140,94	90,41

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Die Maßnahme leistet grundsätzlich einen positiven Wertschöpfungs- und Beschäftigungsbeitrag. Negative Ausdrücke sind modellimmanent und teilweise auf die Diskrepanz zwischen Einführungsjahr (i.e. 2023) und Jahr des Wirkungsbeginns (i.e. 2025) zurückzuführen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	6.763	3.902	3.979	4.054
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	0	196	199	204	207
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	0	785	150	150	150
durch Umschichtung	150201 FA Österreich	150201 FA Österreich	0	5.782	3.553	3.625	3.697

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personalkosten:

Für die Jahre 2024-2027 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb der jeweiligen Detailbudgets sichergestellt.

Bedeckung der IT-Kosten:

Für die Jahre 2024-2027 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt.

Personalaufwand

in Tsd. €	2023		2024		2025		2026		2027	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			4.428	62,00	2.780	42,0	2.836	42,00	2.892	42,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			4.428	62,00	2.780	42,00	2.836	42,00	2.892	42,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2023	2024	2025	2026	2027
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Erstbearbeitungen von neuen Anträgen	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		25,0			
Jährliche Überprüfung (Innendienst)	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		10,0	10,0	10,0	10,0
Jährliche Überprüfung (Innendienst)	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b		5,0	5,0	5,0	5,0
Erhebungsdienst zum Vollzug im Fachbereich	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		20,0	20,0	20,0	20,0
Unterstützung im Vollzug im Fachbereich	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			5,0	5,0	5,0
IT-Organisator	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b		1,0	1,0	1,0	1,0
Umsetzung des	Bund	VB-VD-Höh.		1,0	1,0	1,0	1,0

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 in der Zentraleitung

Dienst 3 v1/1-v1/3;
a

Ausgehend von jenen Körperschaften und Einrichtungen, die einen Antrag auf Erteilung eines „Spendenbegünstigungsbescheides“ stellen könnten bzw. jenen, die bereits ex lege von der Spendenbegünstigung umfasst sind, ergibt sich im Jahr 2024 ein zusätzlicher Personalbedarf im FAÖ von 35 Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) (v1), 5 VBÄ (v2) sowie 20 VBÄ (v3). Für die Jahre ab 2025 sind für die laufende Überprüfung der zukünftigen Steuersubjekte 15 VBÄ (v1) und 5 VBÄ (v2) sowie 20 VBÄ (v3) vorgesehen. Weiters ist ab 2024 1 VBÄ als IT-Organisator (v2) für die Betreuung des IT-Betriebs in der Zentraleitung vorgesehen. Für die Umsetzung des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 in der Zentraleitung ist ab 2024 zusätzlich 1 VBÄ (v1) vorgesehen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		1.550	972	993	1.012
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		1.550,00	972	993	1.012

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		785	150	150	150
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					

GESAMTSUMME			785			150			150		150
-------------	--	--	-----	--	--	-----	--	--	-----	--	-----

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Einrichtung IT-Verfahren	Bund			1	785.000,00						
IT-Betriebskosten	Bund					1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00

Für das Jahr 2024 werden 785.000 Euro an IT-Umsetzungskosten für das Vorhaben geschätzt. Für die Jahre ab 2025 werden IT-Betriebskosten in Höhe von je 150.000 Euro berücksichtigt.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund			-70.079	-73.416	-76.753
Länder			-22.236	-23.295	-24.354
Gemeinden			-12.685	-13.289	-13.893
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME			-105.000	-110.000	-115.000

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Erweiterung der Spendenbegünstigung	Bund					1	-	1	-	1	-
						60.067.800,00		63.404.900,00		66.742.000,00	

Erweiterung der Spendenbegünstigung	Länder	1	- 19.059.300,00	1	- 20.118.150,00	1	- 21.177.000,00
Erweiterung der Spendenbegünstigung	Gemeinden	1	- 10.872.900,00	1	- 11.476.950,00	1	- 12.081.000,00
Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung an gemeinnützige Stiftungen	Bund	1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00
Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung an gemeinnützige Stiftungen	Länder	1	-1.058.850,00	1	-1.058.850,00	1	-1.058.850,00
Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung an gemeinnützige Stiftungen	Gemeinden	1	-604.050,00	1	-604.050,00	1	-604.050,00
Einführung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschalen	Bund	1	-6.674.200,00	1	-6.674.200,00	1	-6.674.200,00
Einführung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschalen	Länder	1	-2.117.700,00	1	-2.117.700,00	1	-2.117.700,00

Einführung von einkommensteuerbe- freiten Freiwilligenpauscha- len	Gemeinden	1 -1.208.100,00	1 -1.208.100,00	1 -1.208.100,00
--	-----------	-----------------	-----------------	-----------------

Durch die Erweiterung der Spendenbegünstigung aufgrund der generellen Anknüpfung an die in der BAO geregelten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke kommt es im Jahr 2025 zu Mindereinnahmen der öffentlichen Hand in Höhe von rund 90 Mio. Euro. Da in den kommenden Jahren durch diese Erweiterung mit einem steigenden Spendenvolumen zu rechnen ist, wird auch ein Anstieg der dadurch bedingten Mindereinnahmen erwartet.

Die Ausweitung der Bestimmungen zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen soll die Anzahl der Stiftungsgründungen erhöhen. Stifterinnen und Stifter werden durch die Maßnahme mit rund 5 Mio. Euro pro Jahr entlastet.

Die finanziellen Auswirkungen aus der Einführung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschalen ist mit erheblicher Unsicherheit behaftet, da keine gesicherten Informationen verfügbar sind, in welchem Umfang Freiwillige entsprechende steuerfreie Einnahmen erzielen werden und inwiefern diese durch die aktuell geltenden steuerlichen Regelungen in den Vereinsrichtlinien bereits Deckung finden.

Die finanziellen Auswirkungen aus der Einführung der Gebührenbefreiung für Strafregisterauszüge sind aufgrund mangelnder Informationen bezüglich der Anzahl der Betroffenen nicht abschätzbar. Es wird jedoch erwartet, dass diese unter der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

- ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742%, Länder: 21,177%, Gemeinden: 12,081%

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Bekanntgabe von Identifikationsmerkmalen	§ 18 Abs. 8 EStG 1988	Geänderte IVP	National	66.66 7,00	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Zur automatischen Absetzbarkeit der Spenden müssen Identifikationsmerkmale der Spenderinnen und Spender (Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum) an die Empfängerorganisationen bekannt gegeben werden, sodass diese die für die Veranlagung notwendigen Informationen an die Finanzverwaltung übermitteln können.

Einbindung des Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Nein.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein.

Aufwand Spenderin/Spender	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall (in €)	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Formular ausfüllen	2.000.000	00:02	0,00	66.666, 67	0,00

Quelle für Fallzahl:

BMF-interne Expertenschätzung

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Es wird davon ausgegangen, dass in rund zwei Millionen Fällen aufgrund der erweiterten Spendenabzugsfähigkeit von zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Spenderin bzw. für den Spender ausgegangen werden kann. Die Annahme resultiert zum einen daraus, dass Personen, die an mehrere Organisationen spenden, mehrfach betroffen sein könnten und zum anderen daraus, dass zahlreiche Spenden als Dauerauftrag via Online-Banking getätigt werden, der Verwaltungsaufwand demnach nur einmalig entsteht. Die erforderlichen Daten sind der begünstigten Organisation nur einmal bekanntzugeben.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Übermittlung der gesammelten Daten an die Finanzverwaltung	§ 18 Abs. 8 EStG 1988	Geänderte IVP	National	11.988.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Zur automatischen Absetzbarkeit der Spenden müssen die spendenbegünstigten Organisationen Identifikationsmerkmale der Spenderinnen und Spender (Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum) und die Höhe der Spenden an die Finanzverwaltung bekannt geben.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

FinanzOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Aufwand Datenübermittlung gemeinnützige Organisation	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	08:00	37	0.00	0.00	296,00	266,40

Unternehmensanzahl: 45.000

Frequenz pro Jahr 1,00

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Die Gesamtzahl der Vereine beträgt gemäß der aktuellen Vereinsstatistik des Bundesministeriums für Inneres (BMI) rund 130.000. Eine Studie der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) aus dem Jahr 2018 geht davon aus, dass rund 70 Prozent aller Vereine aktiv sind - dies reduziert die Zahl der potenziell betroffenen Organisationen auf rund 90.000. Ausgehend davon, dass rund 50 Prozent der potenziell Betroffenen entweder:

- nicht gemeinnützig sind und daher ohnehin nicht profitieren können,
 - bereits von der Spendenbegünstigung profitieren oder
 - die Spendenbegünstigung aufgrund der Vereinsgröße bzw. -struktur nicht nutzen wollen bzw. können,
- wird von bis zu 45.000 Organisationen ausgegangen, die potenziell von der Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit betroffen sind.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 20.11.2023 15:25:50

WFA Version: 1.9

OID: 1203

A0|B2|C0|D0|G0|I2|J2